



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen zum ESF-Förderprogramm „6.3 Ausbildungsprogramm NRW“

Name und Anschrift des ausbildenden Unternehmens (Unterzeichner des Weiterleitungsvertrages):

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des „Ausbildungsprogrammes NRW“ folgendermaßen:

An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsberechtigte Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben. Zulässig ist eine Teilnahme eines Betriebes auch dann, wenn dieser mit der Teilnahme an der Ausbildung insgesamt mehr Ausbildungsverträge bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre.

Die von mir angebotenen Ausbildungsplätze, die im Rahmen des Ausbildungsprogrammes NRW durch die Europäische Union gefördert werden, sind zusätzlich, da

ich noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet habe.

ich mit der Teilnahme an der Ausbildung zum heutigen Stichtag insgesamt mehr Ausbildungsverträge bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen habe, als im Durchschnitt der letzten vier Jahre zum Stichtag 31. Dezember.

Bitte zutreffendes ankreuzen.

Die oben getroffenen Angaben können durch Unterlagen zu Prüfzwecken plausibilisiert werden (z. B. Nachweis der Kammer / zuständige Stelle).

Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die getätigten Angaben zur Zusätzlichkeit der angebotenen Ausbildungsplätze subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionengesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind.¹

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift des ausbildenden Unternehmens (Weiterleitungspartner)²

¹ Subventionsbetrug kann gemäß § 264 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

² Die Unterschrift des Weiterleitungspartners kann auch von einer vertretungsberechtigten Person erfolgen, sofern ein Nachweis (in Kopie) über die Zeichnungsbefugnis vorliegt. Bei Kommunen wird auf einen Nachweis der Zeichnungsbefugnis verzichtet.